

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1678

betreffend neues Finanzierungsmodell «Betreuungsgutscheine» für die Betreuung in Kindertagesstätten; Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2469 vom 19. Dezember 2017 (1. Lesung) und Nr. 2469.2 vom 10. April 2018 (2. Lesung):

1. Das neue Finanzierungsmodell «Betreuungsgutscheine» für die Betreuung in Kindertagesstätten wird eingeführt.
2. Die Änderung des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Reglement Betreuung) wird zum Beschluss erhoben.
3. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
4. Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Die Kosten für das neue Finanzierungsmodell «Betreuungsgutscheine» werden in der Erfolgsrechnung unter Konto 3637.35/3800 «Betreuungsgutscheine» verbucht.
6. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 26. Juni 2018

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 30. Juni – 30. Juli 2018